



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

6. Stellungnahme Brunners

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

valent für »frei« begegnet uns »ingenuus« auch in Kap. 11 ff.¹⁾, während das Wort liber sich in der Rechtsaufzeichnung nicht findet. Es bleibt somit nur die Übersetzung frei. Der Translator hat »frei« gehört und mit »ingenuus« übersetzt. Die sachliche Bedeutung dieses Deutschwortes ist an sich eine umfassende. Da aber die Gemeinfreien Franci als erster Stand ausscheiden, so bleiben als Modell dieser unter den Franci stehenden Freien nur die »Neufreien« in dem oben besprochenen Sinne. Auch die Rückübersetzung konnte nur Franka und frei ergeben. Nach dem Gesetz konnte für gemeinfreie Franken 600 Schillinge und für jeden persönlich Freien, auch wenn er unfreier oder romanischer Herkunft war, 200 Kleinschillinge als Wergeld verlangt werden. Alle die oben S. 104 aufgezählten Neufreien hatten Anspruch auf diese Summe.

6. Die vorstehende Deutung sollte m. E. von jedem, der sich in die Übersetzungslehre hineingearbeitet hat, als zwingend anerkannt werden. Aber an BRUNNER ist sie völlig abgeglitten. BRUNNER hat bei seiner Entgegnung auch hinsichtlich des »homo Francus« die Übersetzungsfrage ausgeschaltet, so sehr ich auf sie hingewiesen hatte. Er betont nach wie vor das h o m o bei Francus. Auch in der 2. Auflage seines Handbuches wird nur von den »Homines Franci« in den Anführungszeichen geredet, dagegen fehlen ebenso folgerichtig bei dem unteren Stande sowohl der »homo« wie die Anführungszeichen. Über den Grund, weshalb der homo noch dazu trotz des einmaligen Francus, bei dem »Homo Francus« eine andere Bedeutung haben soll, als bei dem homo ingenuus, hat sich BRUNNER nicht ausgesprochen. Er hat diese Darstellung gewählt, obgleich ich in meinem Gemeinfreien auf das Vorkommen des Flickworts bei ingenuus nachdrücklich hingewiesen hatte²⁾.

BRUNNER hat mit Stillschweigen³⁾ geantwortet. Die sonstigen Vertreter der alten Lehre sind BRUNNER gefolgt und deshalb wandern diese chamavischen Franken nach wie vor durch

¹⁾ C. II—IV bezeichnen Freigelassene als »ingenui« z. B. c. 13 »qui per certam est ,ingenuus«. Vgl. auch c. 45 »Si quis ,ingenuus' cum lidis«.

²⁾ Gemeinfreie S. 76.

³⁾ Die verschiedene Erwähnungsart der beiden Stände ist auch deshalb zu bedauern, weil dadurch der Leser über die Terminologie der Quelle getäuscht werden konnte.

Lehrbücher, Monographien und Rezensionen als »Homines Franci«, geschmückt mit dem lateinischen Deckblatt und deshalb unter Betonung der allerdings nicht zweifelhaften Tatsache, daß sie nicht nur Franken gewesen sind, sondern auch »Menschen«.

7. Auch bei der Lex Angliorum greifen die Ergebnisse der Übersetzungskritik ein. Die alte Lehre sah in dem Worte Adaling ein Rechtswort, das überhaupt nur einen Vorrechtsstand bezeichnen konnte. An die Möglichkeit einer Beziehung auf den Gemeinfreien wurde nicht gedacht. Aber die Übersetzungskritik hat den Erkenntniswert des Worts umgeändert. Die allgemeine Verbreitung des Wortes »edel« als technische Bezeichnung des Altfreien führt zu demselben Ergebnisse wie die Verwendung von Francus und liber als Gegensatz ist natürlich Äquivalenz für frei. Gegengründe fehlen wiederum. Das Ergebnis ist daher dasselbe wie bei der Lex Chamavorum und die Übereinstimmung der Bußabstufung in beiden Rechten bestätigt die Übereinstimmung der Ergebnisse, die sich aus den Standesbezeichnungen gewinnen lassen.

b) Die Wergeldgleichung und die große Pippinsche Bußerniedrigung¹⁾. § 23.

1. Die Verwendung der Wergelder zur Bestimmung des Standes vollzieht sich dadurch, daß man sie mit den bekannten Standeswergeldern anderer Stämme vergleicht²⁾. Diese Vergleichung ist bei der Lex Chamavorum deshalb besonders berechtigt, weil die Chamaven ein fränkischer Teilstamm sind und nicht angenommen werden kann, daß die Gemeinfreien innerhalb eines Stammesgebietes ganz verschiedene Wergelder gehabt haben. Der Wergeldbetrag war der gesetzliche Bewertungsmaßstab des Mannes. Die Lex Chamavorum ist nun die einzige Quelle der Karolingerzeit, die uns über die fränkischen Wergelder dieser Zeit berichtet. Die Vergleichsgrößen lassen

¹⁾ Das Problem der Wergeldgleichung und die sich anschließenden Fragen des Münzwesens habe ich besonders eingehend in meinem Ständeproblem behandelt und daselbst auch die Einwendungen von VINOGRADOFF besprochen.

²⁾ Es ist Ergebnis der Beobachtung, nicht etwa eine Voraussetzung meiner Folgerungen, daß das Wergeld der deutschen Gemeinfreien eine sehr weitgehende Übereinstimmung auch bei politisch nicht verbundenen Stämmen zeigt. Gemeinfreie S. 273.